



**Markt Uehlfeld
Erste Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Uehlfeld
(BGS-EWS)**

vom 18.12.2023

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Uehlfeld folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Uehlfeld (BGS-EWS) vom 04.04.2023 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

- a) für die Gemeindeteile Uehlfeld, Demantsfürth, Peppenhöchstädt, Rohensaas und Voggendorf **1,74 €** pro Kubikmeter Abwasser und
- b) für die Gemeindeteile Schornweisach und Tragelhöchstädt **3,72 €** pro Kubikmeter Abwasser.

(2) In § 10 Abs. 3 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 neu eingefügt:

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides) möglich.

(3) Der § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind zum **1. April, 1. August und 1. Dezember** jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Uehlfeld, den 18.12.2023

Markt Uehlfeld



Detlef Genz
1. Bürgermeister

